

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt, nachdem er im Vereinsregister eingetragen ist, den Namen „Naturschutz-Tierpark Görlitz e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2

Zweck

Die Aufgaben des Naturschutz-Tierparks sind:

- **Naturschutz** (Förderung und Unterstützung aller Belange des nationalen und internationalen Natur- und Artenschutzes im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes, der Bundesländer und internationaler Regelungen. Der Tierpark beteiligt sich innerhalb und außerhalb seines Geländes in jeglicher Form am Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung wildlebender Tierarten und seltener Haustiervormen.)
- **Tierschutz** (Förderung und Unterstützung aller Belange des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes.)
- **Erziehung und Bildung** (Vermittlung eines optimalen Maßes an volkstümlicher Naturkunde für Kinder und Erwachsene innerhalb und außerhalb des Tierparks, unter anderem in einer zoopädagogischen Einrichtung)
- **Wissenschaft** (Durchführung und zeitnahe Veröffentlichung von naturwissenschaftlichen Forschungsarbeiten unter Nutzung des eigenen Tierbestandes sowie frei lebender Arten.)
- **Kultur** (Förderung und Unterstützung kultureller Zwecke unter besonderer Berücksichtigung von Mensch-Tier-Beziehungen wie die Präsentation von Ausstellungen, die Archivierung, wissenschaftliche Bearbeitung und Präsentation kulturhistorisch wertvoller Gegenstände/Inhalte oder die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Naturschutz-Tierpark Görlitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch den Betrieb des Tierparks, der dem Natur- und Tierschutz, der Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft dient.
2. Der Naturschutz-Tierpark Görlitz e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat als gemeinnütziges Unternehmen keine Gewinnerzielungsabsichten.
3. Mittel des Naturschutz-Tierparks Görlitz e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder angehören. Mitglied des Vereins ist die Stadt Görlitz. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Naturschutz-Tierparks Görlitz e.V. und abhängige Beschäftigte von anderen im Wettbewerb mit dem Naturschutz-Tierpark stehenden Einrichtungen.
2. Stimmberechtigt im Sinne des § 9 (Punkte 6 und 7) dieser Satzung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Stadt Görlitz.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist formlos schriftlich zu beantragen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und die Ausstellung eines Mitgliedsausweises. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf mündlichen oder schriftlichen Vorschlag an den Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Naturschutz-Tierpark Görlitz erworben haben. Über den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben das Wahlrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder an die Satzung und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden und verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod und Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres mit 12monatiger Frist erklärt werden. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederkartei gestrichen werden. Die Streichung ist ihm schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder ehrenrührige Handlungen begangen hat. Über den Ausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen Berufung eingelegt werden, die zu begründen und dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ausscheidende Mitglieder können gegen den Verein keine Ansprüche wegen gezahlter Beträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehens- oder leihweise erfolgt sind, geltend machen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Jahresbeiträge, Spenden, Einnahmen des Naturschutz-Tierparks Görlitz e.V., die Stadt Görlitz sowie Zuschüsse Dritter. Kommunale Zuschüsse werden in gesonderten Verträgen zwischen der jeweiligen Kommune und dem geschäftsführenden Vorstand des Naturschutz-Tierparks Görlitz e.V. geregelt.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die entsprechende Beitragssatzung dürfen nur ordentliche und fördernde Mitglieder abstimmen. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, andernfalls ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über ihren Einsatz befindet der Vorstand. Um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und soweit diese erforderlich sind.

§ 7 Geschäftsjahr/ Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresabrechnung wird von einem sachkundigen Dritten geprüft, der seinen Prüfbericht der/dem Vorsitzenden des Vorstandes vorlegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung der Vorstandmitglieder

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen und von ihr/ ihm oder ihrem/ seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
 5. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung ohne Frist neu einberufen. Diese ist dann beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse können in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege durchgeführt bzw. getroffen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 7. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 8. Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim (Stimmzettel) durchgeführt.
 9. Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen, z.B. Bedienstete des Naturschutz-Tierparks Görlitz e.V., Pächter usw. haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht aber ein Mitwirkungsrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 4. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand kann um zwei geschäftsführende Mitglieder erweitert werden. Die Stadt Görlitz hat für die Position eines stellvertretenden Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist mit seinem sofortigen Ausscheiden aus dem Amt wirksam.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der geschäftsführende Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung gibt, hat insbesondere das Recht:
 - zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer einzustellen oder zu entlassen. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder notwendig. Die Einstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer vorgenommen.
 - zur Aufnahme von finanziellen und vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedschaften in anderen Vereinen, auch Verbänden und Institutionen erwirken. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann vom Vorsitzenden eine erweiterte Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die stets beschlussfähig ist.
9. Die/ der Vorsitzende soll alle Mitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat sie/ er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
10. Die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses wird nicht dadurch berührt, dass die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgt.
11. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklichen als Beschluss bezeichneter Entscheidung schriftlich erklärt. Ein in der Vorstandssitzung nicht erschienenes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tag der Sitzung schriftlich abgeben. Die Erklärung muss ausdrücklich als Stimmabgabe bezeichnet sein.
12. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
13. Geschäftsführender Vorstand und Beirat bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand
14. Im Geschäftsjahr soll mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tätigkeit des Beirates zu fördern und dessen Vorschläge in seine Entscheidungen einzubeziehen.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied ernennen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende ist 4. Stellvertretender Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Niederschriften

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/ dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter der/ des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt und trägt die Dienstbezeichnung „Direktorin/ Direktor des Naturschutz-Tierparks Görlitz“.
2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer verwirklicht die Beschlüsse des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer obliegt die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Geschäftsführer kann Einstellungen vornehmen, Abmahnungen und Kündigungen aussprechen. Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe 6 bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand. Grundlage für die Einstellungen ist der vom Vorstand bestätigte Stellenplan.

§ 14 Vereinsmitarbeiter

Für die Erfüllung der Aufgaben des Naturschutz-Tierparks Görlitz e. V. werden Mitarbeiter eingestellt, die Arbeiter oder Angestellte des Vereins sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2008 in Görlitz von der Mitgliederversammlung beschlossen.